

| Deutsches Sportabzeichen für Menschen mit Behinderungen

Rahmenvereinbarung über die Abnahme des Sportabzeichens für Menschen mit Behinderungen zwischen dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und dem Deutschen Behindertensportverband (DBS).

| Präambel:

Das Deutsche Sportabzeichen ist das sportliche Ehrenzeichen des DOSB.

Die beiden genannten Organisationen treffen diese Vereinbarung, um die Integration der Menschen mit Behinderungen in den Sport zu fördern und die Anerkennung des Wertes des Deutschen Sportabzeichens durch die Menschen mit Behinderungen zu steigern.

Zweck der Vereinbarung ist es, überall in Deutschland die Möglichkeit des Erwerbs des Sportabzeichens zu schaffen und zu regeln.

1 Zuständigkeiten

a | Festlegung der Mindestleistungen

Zuständig für die geforderten Leistungen der jeweiligen Behinderung ist der DBS.

Das Handbuch "*Deutsches Sportabzeichen für Menschen mit Behinderungen*" ist bindend.

b | Neuausstellung von Prüfberechtigungen

Die Prüfberechtigung wird für max. 4 Jahre ausgestellt. Folgende Daten muss die Prüfberechtigung enthalten:

Prüfer- Nr. mit Gültigkeitsdauer
Vor- und Zunahme
Geburtsdatum
Verein/Sportkreis
Sportarten
Gültigkeitsdauer (immer bis 31.12. d.J.)
Ausstellungsdatum

Die Ausstellung der Prüfberechtigung erfolgt durch die Landessportbünde oder durch ihre Unterorganisationen (Stadt- oder Kreissportbünde). Zur Vergabe der Prüfberechtigung ist der Nachweis einer Qualifikation erforderlich.

c) Verlängerung/Umschreibung

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer können Prüfberechtigungen innerhalb von 6 Monaten umgetauscht werden (alt gegen neu). Erst danach werden ungültige Prüfberechtigungen gelöscht und der/die Bewerber/in muss eine neue beantragen. Bei der Ausstellung im ersten Halbjahr wird das laufende Jahr mitgezählt, danach beginnt die Gültigkeit mit dem 1. Januar des Folgejahres. Bei Wechsel des/der Prüfer/in in ein anderes Bundesland, sollte die Prüfberechtigung erst am Ende der Gültigkeitsdauer umgeschrieben werden.

d | Ausbildung der Prüfer/innen

Die Ausbildung zum Erwerb der Prüfberechtigung erfolgt durch den DBS bzw. die Landesbehinderten-Sportverbände. Die Möglichkeiten zur Ausbildung werden in den Publikationsorganen veröffentlicht. Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder des DOSB sowie Lehrkräfte aus den Schulen. Die Organisation dieser Bildungsmaßnahmen unterliegt dem DBS oder den Landesbehinderten-Sportverbänden. Die Teilnahme von Mitgliedern anderer Organisationen (Lebenshilfe, Behindertenwohnheime, Selbsthilfegruppen usw.) regeln die Landesbehindertensportverbände.

e | Regelwerk

Für die einzelnen Disziplinen des Sportabzeichens sind das Regelwerk und die Durchführungsbestimmungen der vorhandenen Fachabteilungen des DBS oder des Deutschen Rollstuhl-Sportverbandes gültig.

Sind für einzelne Disziplinen keine Fachabteilungen zuständig, werden die Ausführungsbestimmungen durch den Beauftragten für das Deutsche Sportabzeichen im DBS nach Rücksprache mit den evtl. bestehenden Fachverbänden im DSB festgelegt.

2 Bearbeitung der Prüfungsunterlagen

a | Eintragung der Leistungen

Die Prüfkarte ist sorgfältig auszufüllen und im Original vorzulegen. Ferner ist die Prüfkarte durch Unterschrift des/der entsprechenden Prüfers/in abzuzeichnen.

Eine Abzeichnung in Vertretung oder im Auftrag ist nicht zulässig.

Leistungen von Bundes- und Landesmeisterschaften sind anzuerkennen. Ebenso von, durch Fachabteilungen und Fachverbänden durchgeführte, Veranstaltungen, wenn eine offizielle Leistungsanforderung vorgelegt werden kann.

b | Medizinische Klassifizierung

Die Klassifizierung erfolgt grundsätzlich durch einen Arzt/Ärztin.

Der Rehabilitationsvorgang muss abgeschlossen sein. Während der Rehabilitation ist eine Einstufung nicht möglich, auch wenn dadurch ein Erwerb des Sportabzeichens ausgeschlossen ist.

Mit der Einstufung durch den/die Arzt/Ärztin erfolgt die Zulassung zur Sportabzeichenprüfung. Einschränkungen durch zusätzliche Behinderungen sind in die Urkunde einzutragen. Durch die ärztliche Zulassung ist die Sportabzeichenaktivität für die Saison von Januar bis Dezember gültig und muss in jedem Jahr durch den/die Arzt/Ärztin neu festgestellt werden.

Nach schweren Krankheiten ist ebenso eine erneute Zulassung durch den/die Arzt/Ärztin erforderlich. Für die Gültigkeit der Zulassung ist der Bewerber selbst verantwortlich.

Bei der Einstufung in die Schadensklasse A genügt die Angabe des im letzten Bescheid des Versorgungsamtes mitgeteilten Grades der Behinderung. Ansonsten gilt das Verfahren, welches im Handbuch "*Deutsches Sportabzeichen für Menschen mit Behinderungen*" beschrieben ist.

Eine fachärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist auf dem vorgegebenen Formular bei Endoprothesen und/oder kardiologischen Erkrankungen einzureichen.

c | Abschlusskontrolle

Die abschließende Bearbeitung erfolgt durch den/die Prüfer/in. Die Prüfer leiten die bearbeiteten Urkunden gesammelt an den für sie zuständigen LSB/LSV weiter. Außerdem hat der/die Prüfer/in das Recht, die Einstufung anzuzweifeln. Treten Zweifel auf, sind die angezweifelte Urkunden dem Beauftragten für das Sportabzeichen im DBS zur endgültigen Beurteilung zuzuleiten.

Die Prüfer müssen darauf achten, dass die Bestimmungen des DBS über die Nichtzulassung zur Sportabzeichenabnahme für bestimmte Behinderungen bzw. Erkrankungen zum Schutz der persönlichen Gesundheit bzw. das Einreichen der fachärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung für Herzgeschädigte und Endoprothesenträgern unbedingt eingehalten werden. Leistungsanforderung aus den Bedingungen für Menschen mit Behinderungen und Nichtbehinderten dürfen nicht gemischt werden.

3 Abnahmebestimmungen

In der Regel werden Prüfungen durch Vereine oder Sportabzeichen-Treffs organisiert. Bewerber/innen, die keinem Sportverein angehören, haben das Recht, an den Prüfungen unter üblichen Bedingungen teilzunehmen. Diese Bewerber/innen sind gegen Sportunfälle versichert.

Die Stadt-/Kreissportbünde sind verpflichtet, bei öffentlich ausgeschriebenen Abnahmen für behinderte Bewerber/innen qualifizierte Prüfer/innen einzusetzen. Inwieweit diese Prüfer/innen auch für nicht behinderte Bewerber/innen eingesetzt werden, entscheiden die Sportbünde selber.

4 Qualifizierung der Prüfer/innen

Die Qualifizierung der Prüfer/innen erfolgt durch Lehrgänge der Landesverbände des DBS. Es werden folgende Lehrgänge angeboten:

a | Ersterwerb der Prüfberechtigung.

Dieser Lehrgang ist für Teilnehmer/innen gedacht, die bisher noch nicht Sportabzeichen abgenommen haben. In der Regel ist es eine Wochenendveranstaltung.

b | Zusatzwerb der Prüfberechtigung für Menschen mit Behinderungen.

Lehrgang für Teilnehmer/innen, die bereits als Prüfer/in tätig sind und auch die Prüfberechtigung für Menschen mit Behinderungen erhalten wollen.

Dieser Lehrgang ist eine Tagesveranstaltung. Von den Teilnehmern/innen wird Erfahrung bei der Abnahme des Sportabzeichens für Nichtbehinderte verlangt.

5 Systematik der Prüfung

- Der/die Bewerber/in wendet sich an einen Behindertensportverein oder Sportabzeichen-Treff oder erkundigt sich bei:
 - a) Stadt-/Kreissportbund
 - b) Landesbehinderten-Sportverband
 - c) Landessportbund/-verband
 - d) Deutscher Behindertensportverband
- Die Einstufung der Behinderung und Feststellung der Sporttauglichkeit erfolgt durch einen/einer Arzt/Ärztin.
Das Training und die Prüfungen für das Sportabzeichen sind vor der Zustimmung eines/einer Arztes/Ärztin nicht möglich.
Ausnahme: Mitglieder eines Behindertensportvereins können für das Sportabzeichen trainieren, wenn sie im Besitz eines gültigen "Sport-Gesundheits-Passes für Menschen mit Behinderungen" sind (letzte Untersuchung nicht älter als 12 Monate) und darin die genehmigten Sportarten (z.B. Leichtathletik, Schwimmen, Kegeln, Inline Skating) dokumentiert sind.
- Das Training kann nach den vorliegenden Möglichkeiten erfolgen, die von der jeweiligen Organisation angeboten werden.
- Bei allen Prüfungen sollen immer zwei Prüfer/innen mit einer ausgestellten Prüfberechtigung anwesend sein. Fällt ein Prüfer/in aus, kann der/die anwesende Prüfer/in ausnahmsweise eine ihm als fachkundig und zuverlässig bekannte, mindestens 16 Jahre alte Person als Ersatzprüfer/in heranziehen. Aus jeder der fünf Gruppen ist eine Bedingung zu erfüllen.
- Sind alle Bedingungen erfüllt, werden die Urkunden durch den Verein oder Prüfer/in der für die Beurkundung zuständigen Stelle weitergeleitet.
- Nach Rückgabe der durch LSB/LSV/KSV bearbeiteten Urkunden sollte die Übergabe an den Bewerber/in in würdiger Form vorgenommen werden.



DOSB | Deutsches Sportabzeichen

Leitfaden für Prüfer

für Menschen mit Behinderungen



Aktualisierung unter: www.dbs-npc.de oder www.deutsches-sportabzeichen.de

